

German TAP
Verein zur Förderung des Steptanzes e.V.
Satzung - 8. Fassung – 03.07.2022

- Entwurf -

Präambel

¹Der Verein German Tap e. V. ist dem Gemeinwohl verpflichtet und verfolgt das Ziel, den Steptanz in Deutschland bekannt zu machen, zu verbreiten und zu fördern. ²Auch Kontakte zu Partnerorganisationen im In- und Ausland sollen zum Wohle der Vereinsmitglieder hergestellt und gepflegt werden um den kulturellen Austausch zu verbessern. ³Genauso wie der Verein selbst seine Satzungszwecke konfessions- und parteipolitisch neutral und unabhängig von geschlechtlicher Identität und ethnischer Herkunft verfolgt, sind auch die im nachfolgenden Satzungstext verwendeten Formulierungen zu verstehen. ⁴Sie orientieren sich ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit an der männlichen Form. ⁵Gemeint sind jedoch immer sämtliche Menschen unabhängig von ihrer Identität oder Orientierung.

Erster Abschnitt - Grundlegendes

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 12. März 1995 in Freiburg i. Br. gegründete Verein trägt den Namen **German TAP, Verein zur Förderung des Steptanzes e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Gerichtsstand des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister Stuttgart eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. ¹Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich des Steptanzes. ²Durch die Förderung des Steptanzes in seiner vollständigen stilistischen Vielfalt soll diese Tanzform einer größeren Öffentlichkeit erschlossen und ihr kulturelles Erbe der Allgemeinheit leichter zugänglich gemacht werden.
2. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:
 - a) Die Einrichtung und Pflege einer Infrastruktur zur Verbesserung der Kommunikation unter den Steptänzern, insbesondere durch Einrichtung einer zentralen Verwaltung, die durch regionale Verwaltungen unterstützt werden kann, eines öffentlich zugänglichen Internetauftritts und Erstellung und Verteilung einer Vereinszeitung.
 - b) ¹Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Erarbeitung bzw. Bereitstellung relevanter Informationen für Steptanzinteressierte. ²Diese umfasst die Dokumentation und Verbreitung von Daten der Steptanzgeschichte und der aktuellen Entwicklung im Steptanz. ³Darüber hinaus kann der Verein Vorschläge und Resolutionen zu verschiedenen Bereichen des Steptanzes erarbeiten.
 - c) Internationale Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit repräsentativen Verbänden, Vereinen und Personen im Bereich des Steptanzes.
 - d) Förderung der Verbreitung des Steptanzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Vorstände und Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen Tätigkeitsvergütungen** aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen **oder Zuwendungen** begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des künstlerischen Tanzes. ²Die

Wahl der Körperschaft wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.

³Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. ¹Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. ²Ausnahme bildet die ausschließliche Sitzverlegung des Vereins aufgrund neuer Aufgabenverteilungen. ³In diesem Fall darf der Vorstand dies ohne die Mitgliederversammlung beschließen, sofern er dies einstimmig tut und er sich verpflichtet die Mitglieder, schnellstmöglich, spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
2. ¹Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde. ²Zur Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vergleiche § 3 Abs. 6.

Zweiter Abschnitt - Mitglieder

§ 5 Formen der Mitgliedschaft

¹Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. ²Der Verein unterscheidet mindestens zwischen ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. ³Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. ⁴Fördermitglied kann werden, wer den Verein freiwillig mit vermögenswerten Zuwendungen unterstützt, deren Wert den in der Beitragsordnung festgelegten Mindestbeitrag für Fördermitglieder erfüllt oder übersteigt. ⁵Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Steptanz verdient gemacht hat oder das Wohl des Vereins fördert oder gefördert hat. ⁶Weitere Mitgliedsformen sind möglich und werden vom Vorstand beschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.
2. ¹Zu Vereinsämtern sind nur natürliche Personen wählbar. ²Ämterhäufung ist lediglich aus Gründen der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Vereins vorübergehend bis maximal zur nächsten Mitgliederversammlung möglich und auf zwei Ämter beschränkt.
3. Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.
4. Die Mitglieder erhalten regelmäßig kostenfrei die Vereinszeitung zugesandt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

¹Die Mitglieder haben gemäß einer Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge zu zahlen. ²Über ihre Höhe und die Art der durch die Vereinszeitung oder durch Rundschreiben zur Kenntnis gebrachten Erhebung beschließt die Mitgliederversammlung. ³Ehrenmitglieder sind von den regulären Vereinsbeiträgen befreit.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. ¹Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. ²Dabei gilt auch die elektronische Übersendung eines eigenhändig unterschriebenen Antrags in unabänderbarer Form (z. B. als pdf-Scan) als wirksam gestellter Antrag. ⁴Beantragt eine minderjährige Person die Aufnahme, so muss die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten dem Antrag beiliegen. ⁵Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. ⁶Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. ⁷Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser bestätigt.
2. ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. ²Ein Mitglied kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. ³Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres eingereicht werden. ⁴Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. ⁵Den Ausschluss

beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. ⁶Dem betroffenen Mitglied ist die Absicht auf Ausschluss spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. ⁷Auf der Mitgliederversammlung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

⁸Bei einem Zahlungsrückstand von **mehr als mindestens** einem Jahresbeitrag erfolgt nach 2-maliger erfolgloser schriftlicher Mahnung im Abstand von mindestens 6 Wochen der Ausschluss aus dem Verein ohne weiteres Zutun. ⁹Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen den Verein. ¹⁰Analoges gilt für die wiederholte Nichtzahlung von Gebühren.

Dritter Abschnitt – Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

1. ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Präsidenten oder dem Vorstand durch Mitteilung der Tagesordnung, Ort und Termin in der Vereinszeitung oder durch Rundschreiben mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen. ²Der Versammlungsort kann dabei nach entsprechender Entscheidung und Einladung durch den Vorstand auch ausschließlich oder ergänzend durch ein elektronisches Medium ersetzt oder ergänzt werden.
2. ¹Bei dringendem Anlass entscheidet der Vorstand über außerordentliche Mitgliederversammlungen. ²Ferner können Mitglieder durch Petition von mindestens zwei Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen zwingen. ³Die Petition mit Unterschriften muss dem Vorstand per Einschreiben zugehen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Vorstandsmitglieder des Vereins mit einer Stimme pro Person.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) ¹Entgegennahme des Vorstandsberichts. ²Großprojekte und Einzelausgaben die die Grenze von 5.000.- € übersteigen, werden dabei besonders erwähnt. ³Dies gilt sowohl für geplante als auch für bereits durchgeführte Vorhaben.
 - b) ¹Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts des Kassenprüfers. ²Großprojekte und Einzelausgaben die die Grenze von 5.000.- € übersteigen, werden dabei besonders erwähnt. ³Dies gilt sowohl für geplante als auch für bereits durchgeführte Vorhaben.
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Entgegennahme der Berichte der Beauftragten
 - e) Entlastung der Beauftragten
 - f) Wahlen und Bestätigungen
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 - h) Beschlüsse über Anträge
 - i) Bestätigung von Ehrenmitgliedschaften
 - j) Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Auflösung des Vereins.
5. ¹Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen beim Vorstand mit schriftlicher Begründung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. ²Diese werden auf der Homepage bekannt gegeben und in der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme und Abstimmung vorgelegt, ggf. auch oder ausschließlich virtuell. ³Später eingereichte Anträge haben keinen Anspruch auf Aufnahme in die Tagesordnung, können aber durch Zustimmung des Vorstandes und Zustimmung der Mitgliederversammlung auch vor Ort zugelassen werden.
6. ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. ²Der Präsident kann die Leitung der Sitzung an einen Versammlungsleiter delegieren.
7. Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer.
8. ¹Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn es die anwesenden Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen oder bei einem Ausschlussverfahren das betroffene Mitglied dies beantragt. ³Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

10. ¹Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der die ordnungsgemäße Buchführung vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung überprüft. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Wird kein Kassenprüfer gewählt, erfolgt die Überprüfung der ordnungsgemäßen Buchführung durch einen Steuerberater.
11. ¹Alle Abstimmungen und Wahlen können auch in elektronischer Form erfolgen. ²Offene Abstimmungen z. B. per Handzeichen sind bei Einverständnis aller vor Ort und / oder ggf. online anwesenden Mitglieder auch bei einer Online-Abstimmung ausdrücklich möglich.
12. ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem der beiden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Diese Niederschrift ist innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung zu erstellen und in der nächsten, nach der Versammlung planmäßig erscheinenden Ausgabe der Vereinszeitung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Präsident

1. ¹Dem Verein steht ein Präsident vor. ²Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt. ³Die Amtsperiode des Präsidenten beträgt zwei Jahre, jedoch so lange, bis sein Nachfolger gewählt wird. ⁴Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Präsident hat folgende Aufgabenbereiche:
 - a) Er repräsentiert den Verein bei besonderen Anlässen.
 - b) Bei einem Rücktritt des gesamten Vorstands hat er während der Amtsperiode neue Wahlen anzuberaumen.
 - c) Er ist verpflichtet, die Vorstands- und ihre Vereinsarbeit auf ihre Übereinstimmung mit der Satzung zu überwachen.
 - d) Bei Wahlen oder Abstimmungen kann er vom Vorstand beauftragt werden, die Wahlleitung zu übernehmen und die Wahlen durchzuführen.
 - e) Der Präsident hat Maßnahmen, die gegen ein Mitglied gerichtet sind, auf Antrag des Betroffenen zu überprüfen.
 - f) Der Präsident kann seine Rechte auf ein Vorstandsmitglied seiner Wahl übertragen.
 - g) ¹Tritt der Präsident vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, kann der Vorstand einstimmig einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. ²Kann eine Einigkeit nicht erreicht werden, übernimmt der erste Vorsitzende das Präsidentenamt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
2. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, jedoch solange bis ihre Nachfolger bestellt oder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. ²Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. ³Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Abstimmungen des Vorstandes können schriftlich, fernmündlich oder online (analog der Bestimmungen in § 9 Nr. 1 und 10) erfolgen.
5. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Einverständnis mit dem Präsidenten einen kommissarischen Nachfolger.
6. ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1 genannten Personen. ~~ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.~~ ²Jede ist einzelvertretungsberechtigt. ³Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt.
7. ¹Für die Geschäfte des Vereins wird ein Konto eingerichtet. ²Die Verantwortung für eine ordentliche Führung des Vereinskontos im Sinne dieser Satzung liegt beim Schatzmeister. ³Er erstellt den Kassenbericht und den Haushaltsplan. ⁴Er prüft die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge. ⁵Er hat die Einnahmen und Ausgaben in einer Überschussrechnung nach Kostengruppen zu dokumentieren und dem Kassenprüfer bzw. dem Vorstand zur Verfügung zu stellen.
8. ¹Der Schriftführer fertigt über jede Vorstandssitzung eine Niederschrift an, die von den Vorstandsmitgliedern zu genehmigen ist. ²Die Genehmigung gilt als erteilt, sofern nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Versand vom Protokollführer an die Vorstandsmitglieder Änderungswünsche oder Widersprüche schriftlich geäußert werden. ³Die wesentlichen Punkte aus

der Vorstandstätigkeit des abgelaufenen Jahres werden auf der nächsten Mitgliederversammlung im Bericht des Vorstands vorgestellt.

§ 12 Regionalgruppen, Beirat und Beauftragte

1. Der Vorstand kann auch während der Wahlperiode einen Beirat einrichten und auflösen, der Aufgaben außerhalb der Aufgaben des Vorstands und der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
2. ¹Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann auf Antrag beim Vorstand von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern einer Region eine Regionalgruppe gebildet werden. ²Eine Regionalgruppe setzt sich aus den in der jeweiligen Region ansässigen Mitgliedern zusammen. ³Ein Mitglied kann beim Vorstand die Zugehörigkeit zu einer anderen Regionalgruppe beantragen.
3. Die Regionalgruppe wählt aus ihrer Mitte in ihrer Regionalversammlung einen Regionalbeauftragten.
4. Für die Tätigkeit der Regionalgruppen gelten die obigen Bestimmungen des Hauptvereins gleichermaßen.
5. Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, wie z.B. interne Organisation, Newsletter, Archivverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand Beauftragte ernennen.
6. Im Rahmen einer vom Vorstand beschlossenen Bevollmächtigung kann ein Beauftragter innerhalb seines Funktionsbereiches den Vorstand vertreten.